

Wertgrenzen für Steuer- und SV-freie Zuwendungen von KiGem und KiSti an Gemeindemitglieder und Beschäftigte

1. Gemeindemitglieder, Ehrenamtliche in den Pfarreien						Folgen bei Überschreitung
Wertgrenze	in Zeitraum	Anlass der Zuwendung	Art der Zuwendung	Besonderheit	Hinweise	
40,00 Euro	Jahr	allgemein Aufmerksamkeit, ohne Anlass - auch Kosten für Fahrten und Ausflüge	Sachzuwendung	Wert der Zuwendungen muss jährlich zusammengerechnet werden!	A / B / C	Gefährdung Gemeinnützigkeit
"Kleinigkeit"	Jahr	z.B. runder Geburtstag, Ausscheiden aus dem aktiven Einsatz	Sachzuwendung	kann zusätzlich gewährt werden (Ausnahmefall!)	B / C	entfällt
720,00 Euro	Jahr	Aufwandsentschädigung bei ehrenamtl. Engagement (i.S. eines Kostenersatzes)	Geldzuwendung	eine Erklärung gem. § 3 Nr. 26a (EstG) ist v. Empfänger vorzulegen	D	Anmeldung bei ZGAST
2. Festangestellte Beschäftigte bei Kirchengemeinde oder Bistum (KiGem zugeordnet)						
Wertgrenze	in Zeitraum	Anlass der Zuwendung	Art der Zuwendung	Besonderheit	Hinweise	
44,00 Euro	Monat	allgemein Aufmerksamkeit, ohne Anlass	Geschenk(e), Warengutschein, Essen	kann mit Anlassbezogener Freigrenze zusammengerechnet werden	A / B	
60,00 Euro	pro Anlass	in der Person des Beschenkten liegend (z.B. bes. Geburtstag, Jubiläum, Dienstantritt, Verabschiedung, Eheschließung, Geburt, Taufe)	Geschenk(e), Warengutschein, Essen	Kann mit allgem. Freigrenze zusammengerechnet werden. Kann mehrfach im Monat in Anspruch genommen werden.	A / B	Meldung an ZGAST ☒ Konsequenz Besteuerung beim Beschenkten!
110,00 Euro	2 x / Jahr	Betriebsfeier, Ausflug, Weihnachtsfeier für alle Beschäftigten der KiGem.	Sachgeschenke, Verpflegung u.a. Kostenübernahme ...		D	

Hinweise	A	B	C	D
	Wird die Freigrenze überschritten, ist der Gesamtbetrag der Zuwendung Steuer- und SV-pflichtig!	Alle Geschenke, die aus dem Vermögen der Kirchengemeinde fließen, auch von nichtselbstst. Gruppen (Messdiener, Chor) sind im Wert zusammen zu rechnen und müssen unter der Freigrenze liegen. Sonst: A	Geldzuwendungen als reine Geschenke sind unzulässig!	Wird der Freibetrag überschritten, ist der übersteigende Betrag der Zuwendung Steuer- und SV-pflichtig!

Private Sammlungen unter Beschäftigten oder Mitgliedern der Kirchengemeinde sind nicht in der Kirchenkasse zu verbuchen und gelten als persönliche Gaben der Schenkenden an den Beschenkten. Sie sind immer steuerfrei!

Geldzuwendungen sind grundsätzlich Steuer-/SV-pflichtig! Sie können aber bei Ehrenamtlichen als Aufwandsentschädigung unter die Freigrenze 720,00 Euro/Jahr fallen (Erklärung erforderlich! - Siehe Hinweis D)